

tute für städtische Gemeinden nicht entbehrt werden könnten, er hat nur entgegengehalten, daß man annehmen müsse, jeder gute Bürger würde die Pflichten, deren Erfüllung man von der Communalgarde verlangt, schon von selbst erfüllen, ohne erst Mitglied der Communalgarde zu sein. Dagegen ist nun freilich nicht viel zu sagen, allein der Herr Antragsteller wird wenigstens zugeben müssen, daß die Pflichten der Communalgarde häufig in solchen bestehen, welche lediglich nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Mehrerer oder Vieler erfüllt werden können und daß, um solche Pflichten erfüllen zu können, eine gemeinschaftliche Uebung und Vorbereitung vorhergehen muß, weil sonst der Einzelne nicht im Stande sein würde, in Gemeinschaft mit Andern die Erfüllung dieser Zwecke zu bewirken. Darin liegt nach meiner Ansicht ein sehr gewichtiger Grund für die Beibehaltung der Communalgarde oder eines ähnlichen Instituts. Ich kann nun, von diesem Standpunkte ausgehend, auch nicht die Ansicht Derjenigen theilen, welche das Communalgardeninstitut als ein zu theueres bezeichnet haben. Will man den Grund zu diesem Vorwurfe in dem Aufwande suchen, den der Staat auf die Communalgarde verwendet, so kann ich unmöglich zugeben, daß eine Summe von 3600 Thlr. für ein Institut, was so allgemein verbreitet ist, eine irgend namhafte genannt werden kann. Bezieht sich aber der Vorwurf auf die Kosten, welche die Communalgarde jeder einzelnen Gemeinde oder jedem Einzelnen verursacht, so muß ich dagegen einhalten, daß es jeder Gemeinde nachgelassen ist und freisteht, die Einrichtung in dieser Beziehung so wenig kostspielig, wie immer möglich, zu treffen und es kann mich also auch dieser Grund nicht bewegen, auf den Antrag des Abg. v. Rostkiz einzugehen.

Abg. Lehmann: Mag ich auch das Gesetz vom 14. Mai 1851 nicht als ein über alle Mängel erhabenes bezeichnen, so kann ich mich doch unmöglich dazu herbeilassen, deswegen so unbedingt für die Aufhebung der Communalgarde im gegenwärtigen Augenblicke mich auszusprechen. Mag ich ferner in dem Communalgardeninstitute keineswegs das erblicken, was der geehrte Abg. Riedel darin zu erblicken sich gemüßigt gesehen hat, so bin ich doch keineswegs gesonnen, gegen das Communalgardeninstitut und gegen dessen Fortbestehen heute zu stimmen. Und mag ich endlich dem geehrten Herrn Antragsteller v. Rostkiz keineswegs, wie der Abg. Riedel gethan hat, reactionaire Absichten unterschieben, erkenne ich vielmehr den Werth der dem Antrage zum Grunde liegenden Motiven vollkommen an, so werde ich doch gegen den Antrag stimmen. Ich glaube mir dies um so mehr schuldig zu sein, als ich bei dem Zustandekommen des Gesetzes von 1851, wie den Meisten der Anwesenden bekannt, nicht ganz unthätig gewesen bin. Ich bin nämlich überzeugt, wir würden in den Fehler verfallen, wenn wir jetzt den v. Rostkiz'schen Antrag adoptiren wollten, welchen einst der Abg. v. Wincke in der Nationalversammlung zu Frankfurt seinen Collegen vorhielt, wir würden, sage ich, der Penelope gleichen, die Nachmittags vernich-

tet, was sie Vormittags genäht hat. Wir haben, wie Sie wissen, erst im Jahre 1851 das Gesetz über die neue Organisation der Communalgarde geschaffen, wir sind über dessen Brauchbarkeit, über dessen Nutzen, darüber, wie sich das Institut in seiner dermaligen Verfassung bewährt, noch ohne alle Erfahrung, und dessen ungeachtet wollten wir heute schon das Todesurtheil darüber sprechen? Das würde eine Ueberstürzung sein, wir würden den Fehler begehen, den wir so oft gerügt haben, daß man nämlich viel zu schnell im Organisiren, im Einreißen und im Neuaufbauen ist. Wenn gegen das Institut der Communalgarde Viele eingenommen sind und wenn sich dasselbe nicht so beliebt gemacht hat, wie es hätte beliebt werden können, so nimmt mich dies nicht Wunder; ich muß aber allerdings nochmals darauf zurückweisen, was ich schon beim vorigen Landtage gethan habe: es liegt einzig und allein darin, daß man 18 lange Jahre hindurch für dieses Institut nichts gethan und in den folgenden zwei Jahren Alles dagegen gethan hat. Ich bin sehr weit entfernt, der damaligen Staatsregierung irgendwie einen Vorwurf machen zu wollen. Ich glaube, daß es sehr leicht ist, über Maaßregeln abzusprechen, wenn man unbetheiligt ist und fern von den Zeitereignissen steht und von der Zeit nicht gedrängt wird; ich mag daher der damaligen Staatsregierung gegenüber nicht so unbedingt jene Maaßregeln in ihren Motiven verurtheilen, aber erlauben Sie mir nur, meine Herren, aus dem Gesetze von 1848 Ihnen nur wenige Momente ins Gedächtniß zurückzurufen und Sie dürfen sich in der That nicht wundern, daß die Communalgarde nicht so sich bewährt hat, wie sie sich bewähren sollte, ja Sie können ihr Ihre Verwunderung nicht vorenthalten, daß sie überhaupt noch das geleistet hat, was geleistet worden ist. Man schuf in die Communalgarde durch das Gesetz von 1848 folgende neue Kategorien von dienstpflchtigen Mannschaften. — Der Reigen wurde begonnen mit den Volksschullehrern und man fügte dem noch die Bestimmung hinzu, daß es einer Anzeige an die vorgesezte Behörde und deren Genehmigung nicht bedürfe, wenn diese Leute in die Communalgarde eintreten wollten. Weit entfernt, den Volksschullehrern irgendwie zu nahe treten zu wollen, so ist Ihnen doch Allen, meine Herren, erinnerlich, daß gerade die Volksschullehrer im Jahre 1849 keineswegs die loyalste Classe der sächsischen Staatsbürger repräsentirt haben. Man fuhr dann fort im Gesetze vom 22. November 1848 und nahm als dienstpflchtig die einzigen Secretaire, Actuarien und Protocollanten (insgesammt möglichst junge Leute), allerdings mit alleiniger Ausnahme der amts-hauptmannschaftlichen Secretaire, dann die Aufwärter, Boten und Stubenheizer, selbst Diensthofboten, jedoch mit Bewilligung ihrer Dienstherrschaften, auch wenn sie noch nicht ein Jahr am Orte sich aufgehalten haben, in das Gesetz auf; Tagelöhner, notorisch Arme, selbst das geliebte Proletariat wollte man nicht ausnehmen, sie wurden communalgardenpflchtig, konnten aber auf Ansuchen Dispensation